



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die  
Schulleitungen und  
stellv. Schulleitungen  
aller Schulformen

Hamburg, den 22. September 2021

Per Mail

**Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – u.a. zur Wiedereinführung der Präsenzpflcht, Aufhebung der Kohortentrennung auf dem Außengelände und zu Vertretungszwecken für die Jahrgangsstufen VSK bis 4, Auskunft über den Impfstatus durch die an Schule Beschäftigten, verpflichtende Schnelltests für allen an Schulen tätigen Personen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach sieben Wochen Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 freue ich mich sehr, dass der Start so gut gelungen ist und sich die umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen an den Schulen bewährt haben. Die gesamte Schulbehörde vom Senator bis zu den vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachabteilungen sind Ihnen als Schulleitungen und Ihrem gesamten Kollegium sehr dankbar dafür, dass der Schulbetrieb so sicher und gut läuft.

Viele Briefe und Rückmeldungen von Eltern und Schülerinnen und Schülern zeigen, wie erleichtert und dankbar alle sind, dass die Schulen trotz der sehr schwierigen Rahmenbedingungen geöffnet sind und die Kinder und Jugendlichen wieder gut lernen und sich auch menschlich und sozial wieder orientieren und entwickeln können. Wir wissen, wieviel Engagement und Einsatz Sie und Ihr Kollegium für diesen Erfolg aufbringen müssen. Die zahlreichen Sicherheitsmaßnahmen verlangen uns allen viel ab: Tests und Masken, eingeschränkte Veranstaltungen, Kohortentrennungen, Lüftungsgeräte, Quarantäneregelungen und sich ändernde Rahmenbedingungen sind erhebliche zusätzliche Herausforderungen in einem ohnehin nicht einfachen Hamburger Regelschulbetrieb. Knapp zwei Wochen vor den Herbstferien merken alle, wieviel Kraft das kostet. Wir möchten Ihnen und Ihrem Kollegium deshalb für den hohen Einsatz danken und Ihnen versichern, dass die Schulbehörde ebenfalls mit einem enormen Einsatz daran arbeitet, Ihnen trotz der schwierigen Rahmenbedingungen den Schulbetrieb zu erleichtern und Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wie erwartet sind die Infektionszahlen nach der Ferien- und Reisezeit zunächst gestiegen, sinken jetzt aber kontinuierlich. Das Infektionsgeschehen betrifft fast ausschließlich die Ungeimpften und damit auch die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler. Wie schon in der Vergangenheit verläuft die Krankheit unter Schülerinnen und Schülern weiterhin ausgesprochen milde, schwere Verläufe kommen extrem selten vor. Gleichzeitig gibt es anders als im letzten Jahr keine Anzeichen für ein Ausbruchgeschehen bzw. eine Infektionskette an den Schulen. Das umfangreiche Sicherheitskonzept mit den frühzeitigen Impfangeboten für alle Schulbeschäftigten, mit regelmäßigen kostenlosen Tests an allen Schulen, mit der Masken- und Lüftungspflicht sowie den jetzt eingeführten Luftfiltergeräten hat sich außerordentlich bewährt.

Vor diesem Hintergrund wurden eine Reihe von Veränderungen in der Eindämmungsverordnung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie dem Muster-Corona-Hygieneplan (MCH) vorgenommen. Der angepasste MCH geht Ihnen in den nächsten beiden Tagen in einer Fassung zu, in der alle Änderungen kenntlich gemacht wurden. Diese möchte ich Ihnen schon einmal wie folgt erläutern:

### **Die Präsenzpflcht wird wieder eingeführt**

Die Aufhebung der Präsenzpflcht für schulische Angebote wird nicht verlängert. Die Präsenzpflcht gilt nach den Herbstferien ab dem 18. Oktober 2021 wieder uneingeschränkt, alle Schülerinnen und Schüler müssen den Präsenzunterricht und die Präsenzangebote der Schule besuchen.

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler oder ihre im Haushalt lebenden Angehörigen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind, können Schülerinnen und Schüler weiterhin zu Hause bleiben. Voraussetzung hierfür ist wie bisher auch ein qualifiziertes ärztliches Attest, mit dem die besondere Gefährdung bescheinigt wird. Bitte beachten Sie in diesen Fällen die Vorgaben in Kap. 4 MCH.

Mit der Wiedereinführung der Präsenzpflcht werden auch die damit zusammenhängenden Regularien zur Verhinderung von Schulabsentismus und zur Durchsetzung der Präsenzpflcht wieder in Kraft gesetzt. Bitte informieren Sie Ihre Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte über diese Veränderung.

Mit dieser Veränderung tragen wir nicht nur der deutlich verbesserten Sicherheitslage an den Schulen Rechnung, sondern entsprechen auch einem mehrfach vorgetragenen Wunsch zahlreicher Schulleitungen, die immer wieder Fälle von sachfremdem Schulabsentismus erleben mussten. Nach der letzten Erhebung sind von den über 185.000 Schülerinnen und Schülern an den staatlichen allgemeinbildenden Schulen nur rund 850 aufgrund der aufgehobenen Präsenzpflcht dem Unterricht ferngeblieben, das sind nur rund 0,46 Prozent.

### **Kohortentrennung auf dem Außengelände und zu Vertretungszwecken für die Jahrgangsstufen VSK bis 4 aufgehoben**

Aufgrund der verbesserten Sicherheitsmaßnahmen und der geänderten Quarantäneregulungen kann die Kohortentrennung (in der Regel die Trennung der Schülergruppen bzw. Schulklassen nach Jahrgangsstufen) stufenweise aufgehoben werden. Damit wollen wir nach Rücksprache mit den Sprechergruppen den Schulgemeinschaften den Schulalltag weiter erleichtern.

Mit Schulbeginn am 18. Oktober 2021 nach den Herbstferien müssen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen VSK bis 4 der Grundschulen, speziellen Sonderschulen und ReBBZ auf dem Außengelände der Schule („an der frischen Luft“) nicht mehr nach Jahrgangsstufen oder Kohorten getrennt werden. Das gilt auch für Vertretungsfälle: Wenn aufgrund personeller Engpässe der Vertretungsunterricht nur so organisiert werden kann, dass eine Schulklasse oder eine Gruppe aus einer Schulklasse mit einer anderen Schulklasse zusammen unterrichtet werden muss, dann ist das zu Vertretungszwecken künftig auch dann zulässig, wenn die beiden Schülergruppen aus unterschiedlichen Kohorten der Jahrgänge VSK bis 4 kommen. Hingegen bleibt die Pflicht zur Trennung der Kohorten bei den regulären Unterrichts- und Kursangeboten sowie Arbeitsgemeinschaften etc. weiterhin in Kraft.

Die neue Regelung soll in der dritten Woche nach den Herbstferien ab dem 1. November 2021 auch auf die weiterführenden Schulen übertragen werden. Aufgrund der nach den Ferien regelmäßig auftretenden Probleme mit Reiserückkehrern bleibt die bisherige Kohortenregelung in den weiterführenden Schulen vorläufig bestehen.

### **Auskunft über den Impfstatus durch die an Schule Beschäftigten**

Mit der am 15.09.2021 in Kraft getretenen Änderung des Infektionsschutzgesetz sind die schulischen Beschäftigten nunmehr verpflichtet, den Schulleitungen Auskunft über ihren Impf- oder Genesungsstatus zu geben, damit vor Ort die bestehenden Hygienemaßnahmen und die weiteren Planungen überprüft und ggf. angepasst werden können. Die Auskunftspflicht betrifft dabei zunächst die Beschäftigten, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) stehen. Der Impfstatus von Honorarkräften, Ehrenamtlichen oder Mitarbeitenden von Kooperationspartnern muss zurzeit noch nicht erfasst werden.

Bitte lassen Sie sich von den Beschäftigten (Lehrkräfte, VSK-Leitungen, Lehrauftragsnehmer, PTF, LiV, ATUP = administratives, technisches und unterstützendes Personal wie Verwaltungsangestellte im Schulbüro, Verwaltungsleitungen, Medienassistenten, Büchereiangestellte) deren Impfausweise oder Genesenen-Nachweise vorlegen und erfassen Sie den jeweiligen Impfstatus in einer entsprechenden Tabelle (vgl. Ausführungen im Muster-Corona-Hygieneplan, Nr. 1.3). Kopien der Impfzertifikate sind nicht erforderlich. Die BSB wird zeitnah eine entsprechende Rogatorabfrage auf den Weg bringen und die Daten anonymisiert abfragen. Die Abfrage richtet sich zunächst nicht an die Beruflichen Schulen.

Die Informationen über die personenbezogenen Gesundheitsdaten sind streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Personalorganisation und Personalverwaltung zu verwerten. Die Tabelle mit den personenbezogenen Daten ist vor dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Die Beschäftigten sind über den Zweck der Erfassung sowie über die Verwertung und Speicherung der Daten zu informieren. Hierzu können Sie das anliegende Merkblatt „Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Abfrage des Impf- und Genesenenstatus“ verwenden, das auch für Sie die wesentliche Informationen und Hinweise noch einmal zusammenfasst (Anlage).

Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden möchte ich darauf hinweisen, dass mit der Auskunftspflicht keine Impfpflicht einhergeht.

## **Verpflichtende Schnelltests für allen an Schulen tätigen Personen**

Analog zur Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler wird ab dem 01.10.2021 eine Testpflicht für alle an Schulen tätigen Personen eingeführt. Ohnehin haben die meisten Beschäftigten bereits seit Monaten an den Testungen teilgenommen und das kostenlose Testangebot der BSB genutzt. Die künftige Testpflicht gilt ausdrücklich für alle Personen, die an Schule tätig sind, unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung. Die Testpflicht betrifft damit auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kooperationspartnern beispielsweise im Ganztage, Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Reinigungspersonal, das Personal des Caterers und Hausmeister/Betriebsarbeiter.

Die Testpflicht bezieht sich auf zweimal wöchentlich am Arbeitsort durchzuführende Schnelltests, die von der BSB über die Schulen zur Verfügung gestellt werden. Anlassbezogen oder bei Interesse können an Schule tätige Personen über die zweimalige verpflichtende Testung hinaus weiterhin eine freiwillige dritte Testung in der Woche durchführen. Wer an den schulischen Schnelltests nicht teilnehmen möchte, kann gemäß Kap. 1.12 MCH alternativ auch negative PCR-Testergebnisse oder Schnelltestergebnisse aus anerkannten Testzentren vorlegen. Eine Kostenübernahme durch die FHH erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die Testpflicht gilt nicht für Geimpfte oder Genesene. Da in seltenen Fällen jedoch auch Geimpfte die Krankheit übertragen können, appellieren wir auch an die Geimpften und Genesenen, sich mit Rücksicht auf die vielen ungeimpften Schülerinnen und Schüler ebenfalls regelmäßig zu testen.

## **Auslieferung von Luftfiltern**

Bei der Ausstattung der Unterrichtsräume mit mobilen Luftfiltergeräten bitten wir Sie weiterhin um Unterstützung. Der enge Zeitplan dieser Corona-Schutzmaßnahme erfordert es, den beauftragten Firmen die Auslieferung und Installation auch während der Herbstferien zu ermöglichen. In der Regel werden für die Anlieferung und die Aufstellung der Geräte durch die Fachfirmen zwei Tage benötigt. An diesen beiden Tagen müssen jeweils ein Mitglied des Schulleitungsteams bzw. des Kollegiums und der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin vor Ort in der Schule sein. Schulbau Hamburg hat alle Hausmeister und Betriebsarbeiter in diesem Sinne instruiert. Wir bitten auch Sie als Schulleitungen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass bei Anlieferung und Aufbau ein Mitglied des Schulleitungsteams oder des Kollegiums vor Ort anwesend ist. Bitte besprechen Sie dies mit den Kolleginnen und Kollegen, die an Ihren Schulen die „Stallwache“ übernehmen.

## **Impfangebote für die 12- bis 18-Jährigen an den weiterführenden Schulen**

Ein herzliches Dankeschön geht an alle 55 weiterführenden Schulen, die bereits in Kooperation mit Mobilien Impfteams oder niedergelassenen Ärzten Impfangebote für die Schülerinnen und Schüler organisiert haben bzw. gerade in der Umsetzung sind.

Gern können Sie ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten darüber informieren, dass die Impfungen für alle Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahren nach sorgfältiger Abwägung und Prüfung von der Ständigen Impfkommission ausdrücklich empfohlen worden sind. Jede Impfung zählt, denn jede Impfung reduziert das Risiko, selbst zu erkranken oder andere anzustecken. Geimpfte Schülerinnen und Schüler müssen sich zudem nicht mehr regelmäßig testen und werden von den Gesundheitsämtern nicht mehr in Quarantäne geschickt. Auch im

privaten Freizeitbereich ergeben sich durch eine Impfung neue Möglichkeiten: Die bereits eingeführte „2-G-Regel“ soll demnächst auch für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren gelten und ermöglicht allen Geimpften oder Genesenen die Teilnahme an zahlreichen Freizeitangeboten, die den Ungeimpften dann nicht mehr offenstehen. Insofern lohnt sich die Mühe, diese Angebote zu organisieren.

Wir kommen auf alle Schulen zu, wenn wir offene Termine der Mobilen Impfteams haben bzw. uns weitere niedergelassene Praxen genannt werden, die zu Impfangeboten in den Schulen bereit sind. Sie können sich aber auch gerne direkt an [corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de) wenden, wenn Sie das Interesse Ihrer Schule signalisieren möchten.

### **Eckpunkte für die Betreuung in den Herbstferien**

In Anlehnung an die grundsätzlich bekannten Eckpunkte für die Ferienbetreuung wurden leicht aktualisierte Eckpunkte mit den Anbietern der Freien Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt. Sie finden diese in der Anlage. Wie immer der Hinweis, dass auch in der Ferienzeit die Pflicht zur Meldung von Infektionsfällen beim zuständigen Gesundheitsamt sowie unter [corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de) besteht. Für die am Ferienangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gilt zudem die Testpflicht, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ferienbetreuung anzuleiten ist. Das auch in diesem Herbst stattfindende Angebot der Lernferien wird von allen Beteiligten nach Kräften unterstützt.

### **Reiserückkehrer**

Für die anstehenden Herbstferien möchten wir allen Schulen wieder ein Muster-Elternanschreiben zur Verfügung stellen (Anlage). Seit August 2021 gilt in der Freien und Hansestadt Hamburg folgende neue Regelung für Reiserückkehrer: Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb der ersten zehn Tage nach ihrer Rückkehr nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen.

Als Testnachweise gelten:

- negatives Schnelltestergebnis oder
- negatives PCR-Ergebnis eines anerkannten Testzentrums (auch aus dem Ausland).

Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Geimpfte und Genesene. Grundsätzlich sollten alle Reisenden sich vor der Reise über die einschlägigen Regelungen informieren, insbesondere auch über die Quarantäneregelungen für die Rückkehr aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten unter [Reisen: Offizielles Corona FAQ - hamburg.de](https://www.reisen.hamburg.de/faq). Weder die Schulen noch die Schulbehörde können hier in die Einzelfallberatung gehen.

### **Tage der Offenen Tür“ und „Marktplätze“**

Schulen stellen sich zumeist gegen Ende des Jahres sowohl mit „Tagen der Offenen Tür“ als auch auf bezirklich oder regional organisierten „Marktplätzen“ einer großen Zahl von interessierten Eltern für die nächste Anmelderunde vor.

**Marktplätze**, bei denen eine große Zahl von Besucherinnen und Besuchern durch die Veranstaltungsorte geht, können auch in diesem Jahr pandemiebedingt nicht stattfinden. Stattdessen hat eine große Anzahl von Schulen bereits im vergangenen Jahr für die interessierte Öffentlichkeit

kleine Imagefilme auf die Homepage gestellt, die die eigene Schule vorstellen und die Atmosphäre an der Schule vermitteln. Solche Formate können auch in diesem Jahr wieder genutzt werden und durch die Broschüren der BSB „Zum Schulanfang“ bzw. "Den richtigen Weg wählen" unterstützt werden.

**Tage der Offenen Tür** können unter den geltenden Hygienebedingungen des MCH auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Auf folgenden Vorgaben wird hingewiesen:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben des MCH sind einzuhalten,
2. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben, hier kann neben der schriftlichen Datenerfassung die Luca-App eingesetzt werden,
3. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
4. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske,
5. Sitz- und Stehplätze sind so anzuordnen; dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot einhalten können. Dabei kann das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt.

Analog zu den Einschulungs- und Abschlussfeiern können Sie von Sorgeberechtigten und anderen Gästen beispielsweise bei schulischen Theateraufführungen eine allgemeine Erklärung erbiten, dass die Teilnehmenden der 3-G-Regeln entsprechen, d.h. entweder geimpft, genesen oder getestet sind (Anlage).

### **Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Bezug von Sozialleistungen mit digitalen Endgeräten**

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 „Aktuelle Corona-Informationen – Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Bezug von Sozialleistungen mit digitalen Endgeräten“ haben wir Sie darüber informiert, welche Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Bezug von Sozialleistungen bestehen, eine einmalige Leistung von bis zu 350 € unter sozialrechtlichen Regelungen zu beantragen und zu erhalten. Voraussetzung war, dass Sie als Schule eine entsprechende Bestätigung ausstellen, dass kein mobiles digitales schulisches Endgeräte mehr verfügbar war/ist. Da während des Präsenzunterrichts die Voraussetzungen für eine solche Leistung nach den bundesrechtlichen Vorgaben nicht bestehen, ist es derzeit nicht erforderlich, dass Sie Bestätigungen ausstellen, da die zuständigen Stellen keine Leistung gewähren können. In Ausnahmefällen, wie bspw. Quarantäneanordnungen für eine ganze Klasse oder Teile einer Schule oder eine ganze Schule, können die Voraussetzungen wieder gegeben sein, so dass in diesem Zeitraum Bestätigungen ausgestellt werden können. Bei Rückfragen können Sie sich an das Funktionspostfach [corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de) wenden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Herbstferien stehen bevor und ich hoffe, Sie und alle Kolleginnen und Kollegen in den Schulen können die Zeit nutzen, um die neuen Möglichkeiten, die sich u.a. Dank der Impfungen in der Stadt aber auch darüber hinaus ergeben, zu genießen. Ich habe erstmals wieder live an einem Konzert teilgenommen und habe dies wirklich sehr genossen. In diesem Sinne verbleibe ich mit besten Grüßen

Ihr



Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat

#### Anlagen

- „Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Abfrage des Impf- und Genesenenstatus“
- Eckpunkte für die Ferienbetreuung an Schulen in den Herbstferien 2021
- Muster-Anschreiben Reiserückkehrer
- Muster-Erklärung für schulische Veranstaltungen